



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200.— Mf. — Anzeigen: die 3-spaltige Zeitspalte 3000.— Mf., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 1000.— Mf. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Von der rasenden Geldentwertung der letzten Wochen sind auch die Gewerkschaften nicht verschont geblieben. Die Ausgaben für die notwendigsten Bedarfsartikel sind in einem Maße gestiegen, die mit den normalen Einnahmen nicht mehr bestritten werden können, wenn die Rücklagen für den Hauptaufgabekreis der Gewerkschaften nicht vernachlässigt werden sollen. Die Unterstützungszüge müssen unter den gegebenen Umständen ebenfalls den Zeitverhältnissen angepaßt werden, damit unsere arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen vor der äußersten Not geschützt werden können.

Verbandsvorstand und -beirat haben deshalb beschlossen, in der Woche vom 18. bis 24. August von jedem in Arbeit stehenden Mitglied einen **Extrabeitrag** zu erheben, und zwar:

- für jugendliche Mitglieder unter 17 Jahren 40 000 Mf.
- „ weibliche „ über 17 Jahre 60 000 „
- „ männliche „ 17 „ 80 000 „

Die Extrabeiträge sind von den Zahlstellenkassierern sofort an die Hauptkasse abzuführen.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß unsere Mitgliedschaften diese Extrasteuer gern und freudig leisten und so der Organisation, die in dieser schweren Zeit eifriger denn je bemüht ist, die Lage der ihr angeschlossenen Mitglieder nach Möglichkeit erträglicher zu gestalten, die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung der hauptsächlichsten Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Berlin, 20. August 1923.

Der Vorstandsvorsitzende. J. A.: Ernst Hornte, 2. Vorstandsvorsitzender.

Für die Woche vom 20. bis 26. August 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 24 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Vorstandes

Erhöhung der Ortsbeiträge.

- Glogau. Auf 2000 Mf. wöchentlich für alle Mitglieder. Wernigerode. Ab 84. Beitragswoche auf 500 Mf. für jede verkaufte Marke.
 - Kulmbach, Heilbronn, Osh. Auf 500 Mf.
 - Kallerslautern. Auf 100 Mf. ab 30. Juli.
 - Würzburg. Auf 10 Proz. des Verbandsbeitrages.
 - Stargard. Auf 200 Mf. ab 13. August.
 - Zittau. Auf 1000 Mf.
 - Waldenburg. Auf 400 Mf. ab 32. Beitragswoche bei einem Beitrag von 40 000 Mf. steigend um je 100 Mf. bei je 10 000 Mf. Beitrag.
 - Aoburg. Auf 2000 Mf. wöchentlich für alle Mitglieder.
- Der Vorstandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.
Der Vorstandsvorstand. J. A.: Ernst Hornte.

Zur Finanzlage des Verbandes

Mit der fortschreitenden Geldentwertung, die nie geahnte Ausdehnung und Gültigkeit angenommen hat, sind fast alle Gewerkschaften in eine ganz verzweifelte finanzielle Lage gekommen, wenn sie alle an sie gestellten Anforderungen voll erfüllen sollen. Schon zu Beginn des Jahres, als die Lohnverhandlungen immer schneller aufeinander folgten, kam Beirat und Vorstand dazu, einen Stundenlohn als Verbandsbeitrag festzulegen. Anfangs schien es auch so, als ob diese Maßnahme der Verbandsinstanzen die Organisation über alle finanziellen Katastrophen hinweghelfen würde. Tatsächlich dürfte der Verband auch keine finanziellen Schwierigkeiten haben, würde dieser Beschluß restlos — und was ebenso wichtig ist — sofort durchgeführt werden. Bei den jetzt in wöchentlichen Zeiträumen folgenden Lohnverhandlungen kommt es aber vor, daß Mitglieder ihren Beitrag nach dem Lohn nicht der laufenden, sondern der zurückliegenden Woche berechnen. Dadurch entstehen der Verbandskasse ganz bedeutende Verluste. Außerdem ist von vielen Funktionären darüber Klage geführt worden, daß nicht rechtzeitig gültige Beitragsmarken an Orte waren, und die Verbandsmitglieder daher den ihrem Stundenverdienst entsprechenden Beitrag nicht gezahlt haben. Das darf auf keinen Fall geschehen. So gut wie die Kollegen und Kolleginnen aus der Verbandszeitung oder von den Funktionären ihren gültigen Lohn erfahren, können sie auch wissen, welcher Beitrag nach dieser Lohnzahlung für sie in Frage kommt. Und dieser Beitrag muß, und zwar sofort gezahlt werden. Es scheint noch Mitglieder zu geben, die nicht daran denken, daß sie ohne den Verband auch nicht zu ihren Löhnen kommen würden. Vielleicht überlegen sie es sich einmal, wie die Unternehmensmit-

ihnen umspringen, und welchen Lohn sie ihnen zahlen würden, wenn nicht die Organisation hinter ihnen stünde. Ein Stundenlohn als Beitrag muß gezahlt werden, auch wenn zurzeit der Zahlung noch keine Beitragsmarken an Orte vorhänden sind. Diese werden dann eben nachgeholt und können später in das Mitgliedsbuch eingeklebt werden.

Ein anderer Umstand, der für die Verbandsfinanzen sehr schädlich ist, liegt in der verspäteten Einlieferung der kassierten Beiträge. Dadurch entwerfen sich die für die Verbandskasse bestimmten Gelder. Der Hauptkassierer muß alle Rechnungen sofort nach Eingang bezahllen. Die Mittel dazu erhält er aber erst geraume Zeit später, so daß der Verband fortgesetzt Verluste erleidet. Die Kassierer und Unterkassierer müssen sofort nach Erhebung der Beiträge die vereinnahmten Summen den zuständigen Stellen am besten durch Postcheck überweisen, jedenfalls aber unverzüglich abliefern. Der dem Verband durch diese Verzögerungen in den letzten Wochen zugefügte Schaden ist enorm. Die Verbandskasse ist allein auch nur in der Lage, die aus den Beiträgen ersetzten Leberchüsse wertbefähigt anzulegen und kann dadurch die Gesamtmittelbesitzschaft vor Schäden durch die Geldentwertung bewahren.

Unter den Mitgliedern darf es in diesen Zeiten der Not keine Restanten mehr geben. Früher war das anders. Da konnte die Verbandskasse damit einverstanden sein, wenn ein Mitglied seine Beiträge nur alle vier Wochen bezahlte. Heute geht das nicht mehr. Der säumige Zahler würde heute gegen ein Mitglied, das pünktlich seine Beiträge entrichtet, ein gutes Geschäft machen. Es muß also darauf gesehen werden, daß der Verbandsbeitrag bei jeder Lohnzahlung entrichtet und von dem Kassierer sofort abgeführt wird. Wer trotzdem mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, hat auch alle nachzahlenden Beiträge in Höhe des zur Zeit der Zahlung geltenden Stundenlohnes zu entrichten. Auf Einhaltung dieser Bestimmung sollen die Kassierer ganz besonders dringen.

Die Arbeiten der Funktionäre sind in diesen Zeiten ungeheuer erschwert. Es gehört ein starker Idealismus dazu, die freiwillig übernommenen Arbeiten für den Verband auszuführen. Von den leitenden Personen im Verbandsvorstand kann nur gesagt werden, daß sie bis zur völligen Erschöpfung bis in die späten Nachstunden hinein für die Mitglieder tätig sind. In den Orts- und Gaubüros ist es nicht viel besser. Daraus schon ersieht den Mitgliedern, die meistens nur durch Beitragsabgabe ihre Mitgliedschaft bekunden, die Pflicht, den Maßnahmen der Verbandsleitung, die reichlich erwogen, das Beste für jeden einzelnen bezwecken, volles Verständnis entgegenzubringen und danach zu handeln. Dente jeder daran, daß durch die Geldentwertung der Verband in erste Gefahren kommen kann, die unbedingt abgewehrt werden müssen. Der vom Vorstand und Beirat an der Spitze dieser Nummer der „Solidarität“ bekanntgegebene Beschluß muß von allen gern und freudig erfüllt werden. Er ist zwingende Notwendigkeit. Beweise dafür ein jeder, daß der Verband in Zeiten der Not auf ihn rechnen kann, ebenso wie die Organisation immer und unter allen Umständen für ihn einsteht.

Bekanntmachung

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Tariforganisationen vom 11. August 1923 beträgt der Spitzenlohn für die Woche vom 18. bis 24. August 1923 auf Grund der Gleitregel des Reichsindexziffer vom 13. August 1923 zuzüglich des Ausgleichszuschlags, der vom Reichsarbeitsminister auf 30 Proz. der Steigerung des Reichsindex festgesetzt wurde,

36 595 000 Mf.

Hieraus ergeben sich nachstehende Löhne:

Vom 18. bis 24. August 1923 (in Tausend Mark) für Gehilfen

Orts- gültig Proz.	Lohnklasse C (Gehilfen über 24 Jahre)		Lohnklasse B (Gehilfen von 21—24 Jahren)		Lohnklasse A (Gehilfen bis 21 Jahre)		Rein- eink. (in Tausend- Mark)
	berz.	leibg.	berz.	leibg.	berz.	leibg.	
ohne	29 276	28 105	27 812	26 700	25 617	24 592	21 078
2 1/2	30 008	28 808	28 508	27 867	26 257	25 207	21 605
5	30 740	29 610	29 208	28 085	26 806	25 822	22 132
7 1/2	31 472	30 213	29 898	28 702	27 588	26 436	22 659
10	32 204	30 815	30 598	29 370	28 179	27 051	23 186
12 1/2	32 936	31 618	31 289	30 087	28 819	27 666	23 713
15	33 668	32 321	31 984	30 795	29 454	28 281	24 240
17 1/2	34 399	33 023	32 679	31 572	30 100	28 896	24 767
20	35 171	33 726	33 375	32 340	30 740	29 510	25 294
22 1/2	35 968	34 429	34 070	33 107	31 381	30 125	25 821
25	36 695	35 131	34 765	33 875	32 021	30 740	26 348

für männliche Hilfsarbeiter

Orts- gültig Proz.	über 24 Jahre		von 21—24 Jahren		von 19—21 Jahren		von 17—19 Jahren	
	berz.	leibg.	berz.	leibg.	berz.	leibg.	berz.	leibg.
ohne	26 348	25 294	26 640	26 695	21 774	20 908	17 917	
2 1/2	27 007	25 937	24 291	26 293	22 319	21 426	18 365	
5	27 666	26 589	24 822	26 830	22 858	21 948	18 812	
7 1/2	28 325	27 191	25 418	24 397	23 407	22 471	19 260	
10	28 983	27 824	26 004	24 985	23 952	22 993	19 708	
12 1/2	29 642	28 456	26 595	25 582	24 496	23 516	20 156	
15	30 301	29 088	27 186	26 099	25 040	24 039	20 604	
17 1/2	30 959	29 721	27 777	26 607	25 585	24 561	21 052	
20	31 618	30 353	28 368	27 234	26 129	25 084	21 500	
22 1/2	32 277	30 988	28 959	27 801	26 678	25 606	21 948	
25	32 936	31 618	29 550	28 369	27 218	26 129	22 396	

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten höherer Lohnfestsetzungen sind die entsprechend höheren Verbands- und Ortsbeiträge zu entrichten.

